

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 53.01-100-53.0052/15/3.2.1.1

Düsseldorf, den 22.09.2015

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Notwindgebläsen für die Hochöfen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 11.09.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern: [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Abteilung Umweltschutz
Ehinger Str. 200
47259 Duisburg

Datum: 11. September 2015

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0052/15/3.2.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch Errichtung und Betrieb von zwei Notwindgebläsen für die Hochöfen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.05.2015, zuletzt ergänzt am 17.08.2015

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0052/15/3.2.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 19.05.2015, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11.08.2015 (Eingang am 17.08.2015), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch Errichtung und Betrieb von zwei Notwindgebläsen für die Hochöfen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 3.2.1.1 und Nr. 1.4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

des Integrierten Hüttenwerks

am Standort

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,

Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,

Gemarkung Mündelheim/ Huckingen, Flur 11/ 28, Flurstück 333/ 35

erteilt.

Änderungen:

Errichtung und Betrieb von zwei der Abwehr eines betrieblichen Notstands dienenden Notwindgebläsen (Anlage nach Nr. 1.4.1.2 des Anhangs der 4. BImSchV) als zusätzliche Sicherheitseinrichtung für die Hochöfen bestehend aus

- **zwei 1,2 MW Dieselmotoren und**
- **zwei Gebläsen mit einer Leistung von jeweils 50.000 Nm³/h bei einem Überdruck von 0,5 bar sowie**
- **zwei doppelwandigen Dieseltanks aus Stahl mit einem Volumen von jeweils 9000 Liter.**

Die Betriebszeit der Notwindgebläse darf für den Notfallbetrieb und für den Probetrieb insgesamt 300 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

5. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Erteilung dieses Bescheides wird über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG nicht mehr entschieden.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle 2.4.1.4c sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

9.575,-- Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzeichen: 733120000018694

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg eine Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integriertes Hüttenwerk). Das bestehende Integrierte Hüttenwerk soll durch Errichtung und Betrieb von zwei Notwindgebläsen für die Hochöfen geändert werden. Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat für dieses Vorhaben am 19.05.2015 zuletzt ergänzt am (Eingang am 17.08.2015), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt.

Für die Errichtung der Anlage wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Mit Erteilung dieses Bescheides wird über den Antrag nach § 8a BImSchG nicht mehr entschieden.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

a) Verfahrensart

Die neu zu errichtenden Notwindgebläse verfügen über zwei Dieselmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung jeweils 1,2 MW. Gemäß der Nr. 1.4.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellen sie Verbrennungsmotoranlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis



weniger als 50 MW dar und wären für sich betrachtet selbstständig genehmigungsbedürftig. Im vorliegenden Verfahren stehen die Notwindgebläse in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit den Hochöfen A und B und gelten als Nebenanlage zum Integrierten Hüttenwerk. Das Genehmigungsverfahren ist demzufolge als wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks nach § 16 BImSchG durchzuführen. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Integrierten Hüttenwerk um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage). Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Integrierten Hüttenwerks nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen.

Der erforderliche Ausgangszustandsbericht für das Integrierte Hüttenwerk wird derzeit im Rahmen eines separaten Änderungs Genehmigungsverfahrens, das mit Eingang des Antrags am 30.12.2014 unter dem Aktenzeichen 53.01-100-53.0004/15/3.2.1 bei der Bezirksregierung Düsseldorf geführt wird, erstellt. Im vorliegenden Verfahren wurden in einer gutachterlichen Stellungnahme die möglichen Auswirkungen des aktuellen Vorhabens auf den noch zu erstellenden Ausgangszustandsbericht betrachtet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Verwirklichung des aktuellen Vorhabens der späteren Erstellung des Ausgangszustandsberichts für das Integrierte Hüttenwerk nicht entgegensteht.

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts e) dargestellt.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Integrierten Hüttenwerks ist nach der Nr. 3.2 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVP-G



ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html eingesehen und herunter geladen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Zur Heißwindversorgung der Hochöfen A und B stehen insgesamt fünf Elektrogebläse zur Verfügung, von denen jeweils zwei Elektrogebläse einen Hochofen mit Wind versorgen. Das fünfte Elektrogebläse ist redundant vorhanden. Die Elektrogebläse werden von zwei unabhängigen und ebenfalls redundanten 110 kV-Netzen mit Strom versorgt. Sollte durch einen gleichzeitigen Ausfall beider Stromnetze die Windversorgung der Hochöfen plötzlich unterbrochen werden, dann bestünde die Gefahr, dass das im Hochofenprozess entstehende Gichtgas mangels Gegendruck durch die Blasformen des Hochofens in die Winderhitzer strömt und dort eine zündfähige Atmosphäre bildet. Zukünftig sollen die Notwindgebläse als zusätzliche Sicherheitseinrichtungen den Hochöfen im v. g. Notfall zur Verfügung stehen. Für den Regelbetrieb, d. h. zur Aufrechterhaltung der Windversorgung der Hochöfen (ca. 580.000 Nm³/h bei Volllastbetrieb), sind die Notwindgebläse aufgrund ihrer geringen Leistung nicht geeignet.

Betrachtung der Luftemissionen:

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung für die Dieselmotoren der Notwindgebläse richten sich nach der Nr. 5.4.1.4 TA Luft. Hier sind besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten festgelegt, die den allgemeinen Regelungen der TA Luft vorgehen. Gemäß Nr. 5.4.1.4 TA Luft sind für Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notantrieb dienen, Emissionsbegrenzungen für Staub und Formaldehyd festzulegen. Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand „Notantrieb“ erfüllt, da die Notwindgebläse nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Hochöfen dienen, sondern ausschließlich zur Verhinderung eines Notstandes eingesetzt werden sollen. Die maximale Massenkonzentration für staubförmige Stoffe im Abgas der Dieselmotoren war im Genehmigungsbescheid gemäß Nr. 5.4.1.4 TA Luft auf 80 mg/Nm³ zu begrenzen. Die Massenkonzentration für Formaldehyd im Abgas war auf 60 mg/Nm³ zu begrenzen.



Gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Bei gleichzeitigem Betrieb beider Dieselmotoren ergibt sich ein maximaler Abgasvolumenstrom von 8.960 Nm³/h. Bei einer maximalen Massenkonzentration von 80 mg/Nm³ für Staub im Abgas ergibt sich daraus ein Emissionsmassenstrom von 0,73 kg/h.

Der Emissionsmassenstrom an Staub liegt somit unterhalb des in Nr. 4.6.1.1 TA Luft vorgegebenen Bagatellmassenstroms von 1 kg/h. Durch die Begrenzung des Abgasvolumenstroms sowie die Festlegung der Emissionsbegrenzung durch Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Bagatellmassenstroms sichergestellt. Diffuse Emissionen treten beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in diesem Genehmigungsverfahren eine Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung für staubförmige Emissionen nicht erforderlich war.

Eine besondere örtliche Lage oder besondere Umstände, die etwas anderes ergeben könnten, liegen nicht vor.

Betrachtung Lärm:

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 5 TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die im Genehmigungsverfahren prognostizierten Beurteilungspegel zeigen, dass die durch den Betrieb der Notwindgebläse verursachten Geräusche die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 13 dB(A) unterschreiten. Eine relevante Zusatzbelastung zur Tageszeit durch den Betrieb der geänderten Anla-



ge kann daher ausgeschlossen werden. Dagegen zeigt das Gutachten aber, dass die Immissionsrichtwerte während der Nachtzeit durch den Betrieb der Notwindgebläse an fünf der betrachteten Immissionsorte um weniger als 6 dB(A) unterschritten werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Betrieb zur Nachtzeit zu einer Überschreitung der Immissionswerte wesentlich beiträgt.

Gemäß Nr. 7.1 TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb einer Anlage überschritten werden, soweit es zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Winderzeugung durch einen Ausfall der redundant vorhandenen Stromnetze zum Erliegen kommt. Im vorliegenden Fall dienen die Notwindgebläse ausschließlich zur Verhinderung eines betrieblichen Notstandes. Eine Ausnahme bildet der zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit notwendige wöchentliche Probetrieb der Aggregate. Durch die Nebenbestimmung Nr. 4.1 ist geregelt, dass der Probetrieb nur während der Tageszeit von 06:00 bis 22:00 Uhr durchgeführt werden darf. Ebenso legt die Nebenbestimmung Nr. 4.8 fest, dass der Stand der Lärminderungstechnik bei Errichtung und Betrieb der Anlage umzusetzen ist.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.05.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch Errichtung und Betrieb von zwei Notwindgebläsen für die Hochöfen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **9.575,-- Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.2.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 9.575,-- Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 4.000.000,-- Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 13.250,-- Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg 6.500,-- Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 13.250,-- Euro.



3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 9.275,-- Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Integrierten Hüttenwerks wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **9.275,-- Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Integrierten Hüttenwerks ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren wenige nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,-- Euro**.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Brandt)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.01-100-53.0052/15/3.2.1.1

Anlage 1
Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis 1 Blatt

Fach 1: Antrag

2. Antragsschreiben vom 19.05.2015 8 Blatt

Fach 2: Antragsformulare

3. Antragsformular 1 2 Blatt

4. Genehmigungsverzeichnis Integriertes Hüttenwerk 1 Blatt

5. Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten- 1 Blatt

6. Formular 3 –Technische Daten- 2 Blatt

7. Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen- 2 Blatt

8. Formular 5 –Quellenverzeichnis- 1 Blatt

9. Formular 6 –Abgasreinigung- 1 Blatt

10. Genehmigungsübersicht Hochöfen 2 Blatt

Fach 3: Einbindungserklärungen

11. Einbindungserklärung Betriebsrat 1 Blatt

12. Einbindungserklärung Werksschutz 1 Blatt

13. Einbindungserklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit 1 Blatt

14. Einbindungserklärung Störfallbeauftragter 1 Blatt

15. Einbindungserklärung Immissionsschutzbeauftragter 1 Blatt

Fach 4: Sicherheitsdatenblätter

16. Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S2 G 220 8 Blatt

17. Sicherheitsdatenblatt MAINTAIN FRICOFIN 9 Blatt

18. Sicherheitsdatenblatt TITAN CARGO MC 10W-40 9 Blatt



19. Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff	18 Blatt
Fach 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
20. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Notwindgebläse	4 Blatt
Fach 6: Arbeitsschutz	
21. Angaben zum Arbeitsschutz	3 Blatt
Fach 7: Angaben zum TEHG	
22. Angaben zum TEHG	1 Blatt
Fach 8: Emissionen/ Immissionen	
23. Angaben zu den Emissionen, Immissionen und Schornsteinhöhenberechnung	5 Blatt
Fach 9: Gutachten	
24. Schalltechnisches Gutachten der Müller-BBM, Bericht Nr. M110111/03	28 Blatt
25. Nutzungsrecherche Schwerölbehälter	4 Blatt
26. Bodenschutzgutachten der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 10.10.2014	22 Blatt
27. VAWS-Gutachten des TÜV-Nord Nr. 8812156383	9 Blatt
28. Artenschutzrechtliches Gutachten Hamann & Schulte vom 15.12.2011	28 Blatt
29. Gutachterliche Stellungnahme zum AZB der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 13.05.2015	11 Blatt
30. Ergänzende Stellungnahme zur AZB-Vorprüfung vom 22.06.2015	2 Blatt
31. Bodengutachten der arcon Ingenieurgesellschaft mbH zum Rückbau zweier Schwerölbehälter 08.05.2015	23 Blatt
Fach 10: Umweltverträglichkeitsprüfung	
32. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG	6 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 4

**Fach 11: Bauantrag und Brandschutzkonzept**

33. Kostenaufstellung Hallenbau	1 Blatt
34. Bauantragsformulare	8 Blatt
35. Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens	2 Blatt
36. Erklärung des Entwurfsverfassers vom 26.05.2015	1 Blatt
37. Erklärung des Entwurfsverfassers vom 29.06.2015	1 Blatt
38. Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung des Standsicherheit	4 Blatt
39. Erklärung des Entwurfsverfassers Brandschutz	1 Blatt
40. Brandschutzkonzept vom 17.07.2015	15 Blatt
41. Lageplan Maßstab 1:5.000	1 Blatt
42. Lageplan Maßstab 1:500	1 Blatt
43. Lageplan Brandschutz	1 Blatt
44. Allgem. bauaufsichtliche Zulassung Stahlbehälter; Zulassungsnr. Z-38.12-23	42 Blatt
45. Fachbetriebszertifikat nach WHG der Fa. Krampitz Tanksystems GmbH	2 Blatt
46. Produktdatenblätter Lagertank	5 Blatt
47. Grundriss, Schnitte, Ansichten Notwindgebläse	1 Blatt
48. Plan Neuplanung Leitungsanbindung	1 Blatt
49. Bericht zur Baugrunderkundung der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.09.2014	21 Blatt
50. Gutachten zur umwelttechnischen Untersuchung der Fa. arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 10.10.2014	22 Blatt

Fach 12 : Lageplan

51. Lageplan	1 Blatt
--------------------	---------

Fach 13: Stoffflussschema

52. Stoffflussschema HO A und B	1 Blatt
---------------------------------------	---------



Fach 14: Topographische Karte

53. Topographische Karte 1 Blatt

Fach 15: Verfahrensfleißbild

54. Verfahrensfleißbild 1 Blatt

Fach 16: Maschinenaufstellungsplan

55. Maschinenaufstellungsplan 1 Blatt

Fach 17: Zertifikat

56. Zertifikat DIN ISO 14001 1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0052/15/3.2.1.1**

Anlage 2
Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt des Baubeginns der Anlage unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.



2. Bauordnungsrecht/ Brandschutz

Anlage 2

Seite 2 von 7

- 2.1 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlußbericht des Prüfstatikers nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.
- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Das Brandschutzkonzept Projektnr. HKM 0426 / Index B der Werksfeuerwehr HKM, Herr Schulte-Werflinghoff vom 17.07.2015 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

3. Bodenschutz

- 3.1 Mit den Tiefbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde basierend auf den Erkenntnissen aus dem Rückbau der Schwerölbehälter vorliegt.
- 3.2 Die Tiefbauarbeiten sind durch die Abteilung HKM Umweltschutz zu begleiten und zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Begleitung ist vor der Errichtung der Halle der verunreinigte Bereich der KRB 1 einzugrenzen, separat aufzunehmen und zu entsorgen. Zur Beweissicherung ist eine Sohlbeprobung auf MKW und PAK vorzulegen. Die Dokumentation der Begleitung ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.



- 3.3 Sollte sich bei der Eingrenzung der Verunreinigung an der KRB 1 bzw. der KRB 6 (aus dem Gutachten zum Rückbau der Schwerölbehälter) zeigen, dass es sich nicht um eine lokale oder kleinräumige Bodenverunreinigung handelt (Verunreinigung > 2 cbm) oder sich allgemein Hinweise auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, ist ein in Altlastenfragen fachkundiges Gutachterbüro hinzuzuziehen, die UBB ist unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. Mit der Errichtung der Halle darf in diesem Fall erst nach erneuter schriftlicher Zustimmung durch die UBB begonnen werden.

Anlage 2

Seite 3 von 7

4. Immissionsschutz

- 4.1 Der planmäßige Betrieb der Notwindgebläse, etwa zur Prüfung der Funktionstüchtigkeit oder zu Wartungszwecken, darf nur tagsüber in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr stattfinden.
- 4.2 Die Betriebsstunden der Dieselmotoren sind zu erfassen und zu dokumentieren. Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf die Betriebsstunden des vergangenen Kalenderjahres für die Dieselmotoren mitzuteilen.
- 4.3 Die Dieselmotoren dürfen nur mit Dieselkraftstoffe betrieben werden, die den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung von der Qualität von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) entsprechen.
- 4.4 Im Abgas der Quellen Kamin Notwindgebläse 1 und 2 dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub **80 mg/m³**

Formaldehyd **60 mg/m³**



Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Anlage 2

Seite 4 von 7

- 4.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für die **Quellen Kamin Notwindgebläse 1 und 2** eingehalten werden.

Die Emissionsbegrenzungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

Messplanung, Auswahl der Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 4.6 Sollten die Betriebsstunden der Dieselaggregate mehr als 200 je Kalenderjahr betragen, so sind die v. g. Emissionsmessungen im darauf folgenden Kalenderjahr, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der letzten Messung, zu wiederholen.
- 4.7 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Messung zuzusenden.
- 4.8 Die Errichtung und der Betrieb der Notwindgebläse hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Notwindgebläse sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Aggregate verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **13 dB(A)** unterschreiten:

**Immissionsort****Tagzeit**

Anlage 2

Seite 5 von 7

- | | |
|--|----------|
| • An der Batterie 32, Hüttenheim | 60 dB(A) |
| • Ecke Graf-Spee-Str./
Schulz-Knaudt-Str., Hüttenheim | 55 dB(A) |

4.9 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die Anforderung der Nebenbestimmung Nr. 4.8 unter Annahme einer Betriebszeit der Notwindgebläse von 16 Stunden am Tag eingehalten wird. Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens acht Wochen nach erfolgter Messung unaufgefordert zuzusenden.

5. Arbeitsschutz

Hinweise zum Arbeitsschutz:

- a) Für die beantragte Änderung ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- b) Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.



- c) *Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.*

Anlage 2

Seite 6 von 7

6. Gewässerschutz/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die Rorleitungen sind gemäß den Bediengungen der im VAWs-Gutachten des TÜV-Nord vom 16.03.2015 (Auftrags-Nr.: 8112156383) genannten Zulassungen zu errichten. Die erforderlichen Nachweise müssen vor der Inbetriebnahme vorliegen.
- 6.2 Während des Betriebes ist die Anlage regelmäßig durch Sichtkontrollen auf Dichtheit zu kontrollieren.
- 6.3 Es ist sicherzustellen, dass an der Entnahme- und Rückführleitung der zulässige Überdruck von 5 bar nicht überschritten werden kann. Dies kann z. B. durch eine Druckausgleichseinrichtung erfolgen.
- 6.4 Das Befüllen der Lagerbehälter durch Tankwagen darf nur im Vollschlauchsystem und zur Absicherung gegen Überfüllung über ein Grenzwertgebersystem erfolgen.
- 6.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Alarmplan gem. § 3 Abs. 4 VAWs NRW zu erstellen. Es ist sicherzustellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 6.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWs NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich,



spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 7

(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z. B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.)

7. Wasserwirtschaft

Hinweis zur Wasserwirtschaft:

- *Für einen eventuell erforderlichen Bodenaustausch mit Recyclingmaterial ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.*